

Erklärung zu staatlichen Beihilfen („De-minimis-Erklärung“)

Antragsteller/in:

Unternehmensanschrift:

Ist das Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors tätig? ja nein

Ist das Unternehmen in Wirtschaftszweigen tätig, die nicht von der Anwendbarkeit der Freistellung zur Meldepflicht nach Art 1 (1) lit. a-h EG Vertrages ausgenommen sind? (siehe Anlage A) ja nein

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen

.....

(Vollständiger Name des Unternehmens)

Im laufenden Kalenderjahr¹ sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende

De-minimis-Beihilfen² im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379 vom 28. Dezember 2006 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 10 vom 13. Januar 2001, erhalten habe:

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Subventionswert in EUR

Mit der Bürgschaft erhalten Sie eine Beihilfe i. S. des EU-Beihilferechts.

Das Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen (z.B. De-minimis, Regionalleitlinien). Jede Regelung bestimmt in Abhängigkeit von z.B. der Größe des Unternehmens oder der Lage des Investitionsvorhabens eine Obergrenze für gewährte Beihilfen für ein bestimmtes Vorhaben. Erhält ein Unternehmen für dasselbe Investitionsvorhaben mehrere Beihilfen von mehreren Beihilfe gewährenden Stellen (z.B. Zuschüsse, Bürgschaften, Förderdarlehen), so muss

¹ in Deutschland entspricht das Steuerjahr dem Kalenderjahr.

² Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen ist, können Sie den im betreffenden Zeitraum erhaltenen De-minimis-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden entnehmen. Für De-minimis-Beihilfen besteht die Verpflichtung zur gesonderten Nennung des Subventionswertes.

sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Der maximal zulässige Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren € 200.000 bzw. 100.000 bei Unternehmen, die im Bereich Straßentransportsektors tätig sind. Diese Beträge gelten für alle Formen von „de-minimis“ - Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen), mit Ausnahme von Bürgschaften. Hier beträgt die maximale verbürgbare Kreditsumme grundsätzlich 1.500.000,- €, im Straßenverkehrssektor 750.000,- €. Falls ein Unternehmen unter mehreren Regelungen Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben mit jeweils unterschiedlichen Beihilfeobergrenzen erhält, so gilt die jeweils höchste Obergrenze.

Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen.

Die Höhe der gewährten Beihilfen (Subventionswerte), die zugrunde liegenden Beihilferegelungen und die diesbezüglich geltende Beihilfeobergrenze erhält der Endkreditnehmer von der jeweiligen Beihilfe gewährenden Stelle.

Vor diesem Hintergrund bitten wir sie, folgende Erklärung abzugeben.

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen für das im Bürgschaftsantrag genannte Investitionsvorhaben

- keine weiteren Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe/hat
- weitere Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dasselbe Investitionsvorhaben erhalten bzw. beantragt habe/hat. Ich versichere, dass alle für das Investitionsvorhaben erhaltenen/beantragten Beihilfen unter Berücksichtigung des Subventionswertes der Bürgschaft und der Subventionswerte der anderen Beihilfegeber für das in der Zusage genannte Investitionsvorhaben die höchstzulässige Beihilfeobergrenze nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen verpflichte ich mich, die zu viel gewährten Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen.

Mir ist bekannt, dass vorstehende Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionengesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Darlehen / Mittel bekannt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragsstellers)

Anlage A

Anlage A

Beihilfen dürfen an Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen **mit Ausnahme der folgenden** vergeben werden:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 [10] tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - ii) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind.
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- (h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten³

³ Def. lt. ABl. der EU C 244 vom 1.10.2004, S. 3.:

Ein Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten, „wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.“ Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (1) mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden (2) und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (3), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- c) wenn unabhängig von der Unternehmensform, die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.“